

## **Anlage 1**

### **Begründung Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte und Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM**

Die letzten GKR-Wahlen haben im Jahr 2019 stattgefunden, die nächsten finden planmäßig 2025 statt. Im November 2020 hat das Landeskirchenamt einen Bericht an die Landessynode zur Durchführung der Wahl gegeben und Vorschläge für Veränderungen zur Wahl 2025 unterbreitet. Die Landessynode hat zum Bericht einen Beschluss gefasst und um Vorlage eines Änderungsgesetzes im Jahr 2023 (Frühjahr) gebeten.

Grundsätzlich hat die Landessynode um weitere Vereinfachung des Wahlverfahrens gebeten. Dem kann nur im begrenzten Maße nachgekommen werden. Es besteht ein genereller Zielkonflikt zwischen einem sicheren Ablauf der Wahlen und einer weiteren Vereinfachung der Regeln und der Reduzierung des Aufwandes für die GKR-Wahlen. Mit einer weiteren Vereinfachung wächst die Gefahr von Fehlern und Einsprüchen. Ein sicheres Verfahren gibt auch bessere Möglichkeiten, Gefahren der Einflussnahme von radikalen Gruppierungen entgegenzuwirken. Außerdem ist die Ev. Kirche ein Übungsfeld für demokratische Wahlen schon in der DDR gewesen und sollte auch deshalb nicht mit dieser „Tradition“ brechen. Auf diesem Hintergrund wird nur eine sehr begrenzte Überarbeitung des GKR-Gesetzes vorgeschlagen.

Diesem Grundansatz folgt auch die Entscheidung, keine Änderung bei den Regelungen zur Briefwahl vorzuschlagen. Das Verfahren der letzten Jahre hat zu einer deutlich größeren Beteiligung von Gemeindegliedern geführt. Es ist gelungen, auch im täglichen Gemeindeleben nicht aktive Gemeindeglieder zu mobilisieren und ihnen ein Mitwirkungsangebot zu machen, das von einer großen Gruppe (ca. 20% der Gemeindeglieder) angenommen wurde. Entsprechend der Beschlussfassung der Synode aus dem Jahr 2020 sollen die Kirchengemeinden weiterhin aber selbst entscheiden, ob sie sich an der Briefwahl für alle Gemeindeglieder beteiligen wollen. Durch die Abmeldemöglichkeit von der generellen Briefwahl ist dies gewährleistet.

#### **1. Änderung Kirchenverfassung und § 6 GKR-G**

Schon seit längerer Zeit wird die Abschaffung der Zulassung zum Abendmahl als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht diskutiert. Die Überprüfung der Zulassung zum Abendmahl ist im Zuge der Prüfung der Wählerlisten nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Der Ausschluss vom aktiven Wahlrecht ist auch immer weniger plausibel. Entsprechend haben andere Kirchen (EKBO, EKIR, EKIW, Konföderation Niedersachsen) diese Vorgabe nicht mehr in den Gesetzen enthalten. Auch der Entwurf der neuen Lebensordnung reduziert die Bedeutung der Zulassung zum Abendmahl weiter.

Für das passive Wahlrecht soll die Vorgabe bestehen bleiben. Das Alter zur Wählbarkeit wird zur besseren Teilhabe Jugendlicher gemäß Synodenbeschluss vom Frühjahr 2023 auf 16 Jahre gesenkt. In den Ausführungsbestimmungen ist eine Regelung zur Zustimmung der Sorgeberechtigten aufzunehmen.

In Artikel 28 Absatz 6 wird entsprechend dem o.g. Synodenbeschluss die Einschränkung vorgenommen, dass nur volljährige GKR-Mitglieder unterschriftsberechtigt sind.

## **2. § 2 Abs. 4 GKR**

Zwischenzeitlich sind andere Arten von Pfarrstellen eingeführt worden (z.B. Regional- und Pfarrstellen im Vertretungsdienst). Die Regelung wurde deshalb auf andere Pfarrstellen erweitert. Der Kreiskirchenrat legt fest, an welchem GKR teilgenommen werden soll. Er ist in seiner Entscheidung frei. Dazu wird es eine weitere Regelung in den Ausführungsbestimmungen geben.

## **3. § 11 Abs. 4 GKR**

Die Wahl wird bei gleicher Zahl von Kandidaten und Plätzen im GKR oft nicht als solche empfunden. Das spiegeln Rückäußerungen sowohl aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als auch aus dem „Servicetelefon“ sehr deutlich wieder. Kleine GKR werden ohne Stellvertreter in der laufenden Legislatur oft schnell handlungsunfähig. Deshalb soll künftig immer mindestens ein Kandidat mehr aufgestellt werden als in den GKR zu wählen sind. Diese Regelungsänderung wirkt im ersten Moment eventuell als Verschärfung. Sie macht aber die Wahl tatsächlich zu einer Wahl und sichert besser die Arbeitsfähigkeit des GKR über die Amtszeit. Hinzuweisen ist darauf, dass es sich um eine Mindestregelung handelt. Es sollte im Interesse der Kirchengemeinden sein, möglichst viele Kandidaten zu gewinnen, weil der GKR nicht nur Leitungsgremium, sondern meist auch „Arbeitsverteilungsgremium“ ist. Finden sich nicht mehr Kandidaten als Plätze zu besetzen sind, ist der KKR zu informieren (§ 11a), der als eine Möglichkeit auch der Durchführung der Wahl mit diesen Kandidaten beschließen kann. Die Regelung soll also die Wahl nicht verhindern, sondern die Aufmerksamkeit auf eine größere Zahl von Kandidaten lenken und ggf. eine Problemanzeige im Wahlverfahren an den KKR hervorrufen.

## **4. § 11 a neu**

Wenn nicht genügend Kandidaten gefunden werden, sollen die Kreiskirchenräte auf das Problem aufmerksam gemacht werden. Sie können einen Zusammenschluss zu einem Verband oder zu einer neuen Kirchengemeinde anstoßen. Auch die Verschiebung der Wahl ist möglich. Dort wo es sinnvoll erscheint, kann der Kreiskirchenrat auch der Durchführung der Wahl zustimmen. Bei Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern (in der EKM sind das mehr als 500 Kirchengemeinden), soll die Möglichkeit eröffnet werden, wenn 4 Plätze zu besetzen sind und nicht mehr Kandidaten gefunden werden (siehe § 11 Abs.4) und wenn die Kandidatenliste nach Veröffentlichung unwidersprochen bleibt, diese als Wahlergebnis festzustellen. Auch dies ist ein Beitrag zur Reduzierung des Aufwandes. Gleichzeitig enthält die Regelung die Anregung, dort wo Leitungsgremien nicht mehr ordentlich gebildet werden können, die kleinteilige Struktur der EKM zu überprüfen. Wird das Verfahren mehrfach in Anspruch genommen, soll der Kreiskirchenrat mit einem Vorschlag zum Zusammenschluss aktiv werden.

## **5. § 12 Absatz 2 Satz 1**

Die „Sprengelbeiräte“ wurden bei der letzten Änderung des Gesetzes zu „örtlichen Beiräten“ – hier wurde eine nötige Folgeänderung übersehen.

Nicht überall gibt es örtliche Beiräte, bestehende Beiräte sind zum Teil überfordert. Deshalb soll der GKR ausdrücklich darüber entscheiden, ob die Aufgaben an einen örtlichen Beirat delegiert werden.

## **6. § 24 Abs. 2**

Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht voll geschäftsfähig. Sie sollen nicht zu Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, um Anfragen an die Gültigkeit der von diesen unterzeichneten Urkunden und Verträge auszuschließen.

#### **7. § 25 Absatz 3 Satz 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Kirchenverfassung Artikel 24 Absatz 3. Bei einer Herabsetzung des Mindestalters für das passive Wahlrecht auf 16 Jahre ist auch die Berufung Jugendlicher ab 16 mit allen Rechten und Pflichten in den GKR möglich.

#### **8. § 32**

Berufene Mitglieder müssen bisher für den GKR wählbar sein. Der Beirat soll für die Teilnahme Jugendlicher unter 16 Jahren und für Menschen, die nicht Mitglied der Ev. Kirche sind, geöffnet werden. Für den Vorsitz soll dies allerdings nicht gelten.